

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

**Anwendung des Arbeitszeitgesetzes**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Sylvia Bruns (FDP), eingegangen am 26.03.2019 - Drs. 18/3362  
an die Staatskanzlei übersandt am 28.03.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 10.04.2019

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 b des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) kann die Aufsichtsbehörde abweichend von § 9 ArbZG bewilligen, dass an bis zu fünf Sonn- und Feiertagen im Jahr Arbeitnehmer beschäftigt werden dürfen, wenn besondere Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens dies erfordern.

**1. Gibt es seitens des zuständigen Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Anwendung dieser Vorschriften Erlasse?**

Ja, es gibt Erlasse seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Anwendung dieser Vorschriften.

**2. Wenn ja, welche?**

- 2.1. Erlass vom 29.11.2007, Aktenzeichen 403 - 40012/1-13-3-1, Anwendung des § 13 Abs. 3 Nr. 2 b ArbZG: Ausnahmegenehmigung durch die Ämter/Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover vom 23.11.07,
- 2.2. Erlass vom 15.12.2017, Aktenzeichen 103-40011: § 13 Abs. 3 Nr. 2 b Arbeitszeitgesetz (ArbZG);  
Bewilligungen für Feiertage,
- 2.3. Erlass vom 13.12.2018, Aktenzeichen 103.4-40011: ... -Verbrauchermarkt,
- 2.4. Erlass vom 19.12.2018, Aktenzeichen 103-40011: Sonn- und Feiertagsschutz in der Futtermittelindustrie (dieser Erlass vom 19.12.2018 ersetzt den Erlass vom 13.12.2018 zum Sonn- und Feiertagsschutz in der Futtermittelindustrie, der damit aufgehoben wurde, Aktenzeichen 103-40011, Sonn- und Feiertagsschutz in der Futtermittelindustrie).

**3. Wie lauten die geltenden Erlasse im Wortlaut?**

Zu 2.1:

„Mit o. g. Schreiben wird nachgefragt, ob sich die Genehmigung der bis zu 5 Sonn- und Feiertage auf den Betrieb beziehen soll. Dem Grunde nach bezieht sich die Regelung auf den Betrieb. Eine strenge Auslegung würde jedoch große Betriebe (wie z. B. ‚VW‘) mit kleinen Betrieben (z. B. mit ei-

nem Beschäftigten) gleichstellen. Große Betriebe würden damit im Ergebnis deutlich benachteiligt. Die Genehmigungen sind daher für sinnvolle gewählte Betriebseinheiten, wie Abteilungen oder Kostenstellen, zu erteilen.“

Zu 2.2:

„§ 13 Abs. 3 Nr. 2 b ArbZG i. V. m. 4.1 b) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ermächtigt die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, abweichend von den Regelungen des § 9 ArbZG zur Sonn- und Feiertagsruhe die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an bis zu fünf Sonn- und Feiertagen im Jahr zu bewilligen. Diese Bewilligung im Ausnahmefall ist an zwei Voraussetzungen gebunden. Zum einen müssen besondere Verhältnisse vorliegen. Zum anderen muss die Sonn- und Feiertagsarbeit zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich sein. Diese Entscheidung steht im Ermessen des örtlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes.

Anlässlich der aktuellen Diskussion über die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den Weihnachtsfeiertagen bitte ich bei künftigen Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 b ArbZG für die staatlich anerkannten Feiertage nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) sowie Ostersonntag und Pfingstsonntag die Genehmigungsvoraussetzungen der besonderen Verhältnisse und des unverhältnismäßigen Schadens jeweils intensiv zu prüfen. Besondere Verhältnisse können z. B. bei einer Situation vorliegen, die vom üblichen Betriebsverlauf oder Arbeitsablauf abweicht. Hierbei muss es sich um eine Sondersituation wie z. B. im Fall eines saisonalen Spitzenbedarfes handeln. Die Angaben der jeweiligen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind durch Erklärungen, z. B. von Lieferantinnen und Lieferanten oder Auftraggeberinnen und Auftraggebern, zu belegen und auf Plausibilität zu prüfen. Die Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens als Tatbestandsvoraussetzung richtet sich nach den wirtschaftlichen Auswirkungen des Schadensereignisses im Einzelfall. Hierbei kann ein Vermögensschaden ausreichend sein. Dieser ist in Beziehung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu setzen, sodass die wirtschaftliche Auswirkung des Vermögensschadens erkennbar wird. Bei der abschließenden Ermessensausübung ist dem besonderen Charakter der vorgenannten Tage dadurch gerecht zu werden, dass dem Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Schutz dieser Tage bzw. der verfassungsrechtliche Schutz u. a. der Feiertage (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 139 WRV) ein besonderes Gewicht gegenüber z. B. den wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eingeräumt wird.

Ich bitte Sie nunmehr, auf der Basis dieses Erlasses über die vorliegenden Anträge zu entscheiden und bitte Sie darüber hinaus, die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und die Ermessensausübung in Verfahren nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 b ArbZG grundsätzlich zu dokumentieren und aktenkundig zu machen.“

Zu 2.3:

„die ‚...-Verbrauchermarkt‘ hat u. a. bei der Staatlichen Gewerbeaufsicht des Landes Niedersachsen jeweils gleiche Anträge auf Bewilligung der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den Sonntagen des 23. und 30. Dezember 2018 gestellt. Von einzelnen dieser Anträge sind bis zu 33 Filialen betroffen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung und des Ausmaßes der betroffenen Verkaufsstellen wurde dem MS mit der Bitte um Entscheidung berichtet.

Die Anträge umfassen die ‚Zubereitung der zahlreichen Vorbestellungen im Fleisch-, Wurst- und Käsebereich für Heiligabend, Weihnachten und Silvester‘. Betroffen ist je Filiale eine Anzahl zwischen einem und bis zu 9 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Begründet werden die Anträge mit der erheblichen Anzahl von Vorbestellungen im Fleisch-, Wurst- und Käsebereich. Diese müssen nach Ansicht der Antragstellerin entsprechend zubereitet werden. Diese Zubereitungen sind während der normalen Öffnungszeiten in dieser Anzahl nicht durchführbar. Auch eine Verlängerung der Arbeitszeit am 22.12.2018 bis 24:00 Uhr bzw. am 24.12.2018 ab 00:00 Uhr ist wegen der gesetzlichen Arbeitszeitbeschränkung und Pausenregelung nicht durchführbar. Ferner ist nach der Begründung des Antrags die Zubereitung bereits ab dem 22.12.2018 auch deswegen nicht möglich, weil die zu diesem Zeitpunkt zubereiteten Speisen am 24.12.2018 erhebliche Qualitätseinbußen aufweisen würden, was einen unverhältnismäßigen Schaden zur Folge hätte. Hilfskräfte sind wegen der erforderlichen Fachkenntnisse nicht zusätzlich und ausschließlich für diese Arbeiten einstellbar. Für den Antrag war das Formblatt der GAV ausgefüllt; weitere

Angaben oder Unterlagen waren den Anträgen, zumindest soweit diese vorgelegt wurden, nicht zu entnehmen.

Derartige Anträge erfüllen in der vorgelegten Form nicht die Tatbestandsmerkmale des § 13 Abs. 3 Nr. 2 b ArbZG entsprechend meinen Erlassen vom 13.12.2018 ‚Sonn- und Feiertagsschutz in der Futtermittelindustrie‘ und vom 15.12.2017 ‚§ 13 Abs. 3 Nr. 2 b Arbeitszeitgesetz (ArbZG); Bewilligungen für Feiertage‘.

Soweit nicht andere als die bislang genannten Gründe für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen hinzukommen, sind derartige Anträge nicht bewilligungsfähig. Ich bitte Sie deshalb, die Anträge der ‚...-Verbrauchermarkt‘ sowie ähnlich gelagerte Anträge abzulehnen.“

Zu 2.4:

„1. Anlass

Diverse Futtermittelwerke haben bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Anträge auf Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 b für die Sonntage vor Heiligabend und Silvester gestellt, um produzieren zu können.

2. Zielsetzung

Eine erste rechtliche Prüfung hatte ergeben, dass die Feiertage planbar sind und damit besondere Verhältnisse nicht angenommen werden können. Nach Gesprächen mit der Futtermittelindustrie und dem ML hat sich ergeben, dass es in diesem Jahr ohne eine solche Bewilligung zu einer Gefährdung des Tierwohls kommen könnte. Eine solche gilt es zu vermeiden. Zugleich ist den Futtermittelproduzenten wie auch deren Kunden darzulegen, dass zukünftig anderweitige Vorsorge, insbesondere durch entsprechende Lagerhaltung und Vorplanung, zu treffen ist.

3. Verbindlicher Rahmen

Die Anträge der Futtermittelindustrie sind für die Sonntage vor Heiligabend und Silvester positiv zu bescheiden, wenn ohne Bewilligung mit einer Gefährdung des Tierwohls zu rechnen ist. In den Bescheid ist darüber hinaus aufzunehmen, dass der Antragsteller zukünftig nicht (mehr) mit einer Bewilligung bei vergleichbarer Fallkonstellation rechnen darf.

4. Verbleibender Handlungsspielraum

Handlungsspielräume verbleiben bei der unter 3. dargestellten Fallkonstellation nicht. Andere Fallkonstellationen bleiben unberührt.“